

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 60 (1915)  
**Heft:** 6

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 6. Februar 1915, No. 3

**Autor:** Huber, Rob.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

9. JAHRGANG

No. 3.

6. FEBRUAR 1915

INHALT: Zur gefl. Beachtung! — Zur Urabstimmung über die neuen Statuten des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

## Zur gefl. Beachtung!

Den Mitgliedern des Z. K. L.-V. sind in diesen Tagen mit den von der Delegiertenversammlung einstimmig gutgeheissenen Statuten Stimmzettel zugestellt worden, die zur Teilnahme an der auf den 7.—13. Februar a. c. angesetzten *Urabstimmung über die Statutenvorlage* berechtigen. Die Stimmabgabe muss bis 13. Februar beendet sein. Wir empfehlen die Vorlage, sowie den an leitender Stelle dieser Nummer befindlichen Artikel angelegentlich der Beachtung und erwarten eine zahlreiche Beteiligung an der Abstimmung.  
*Der Kantonalvorstand.*

## Zur Urabstimmung

über die neuen Statuten des Zürcher. Kant. Lehrervereins.

*An unsere Mitglieder!*

Die ordentliche Delegiertenversammlung vom letzten Frühjahr hat auf den Vorschlag des Kantonalvorstandes beschlossen, die Statuten des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins zu revidieren, und uns den Auftrag erteilt, einen Entwurf zu neuen Statuten auszuarbeiten und ihr diesen in einer Herbstversammlung zur Beratung vorzulegen. Dabei hatte es die Meinung, die neuen Statuten sollten womöglich im November oder Dezember die Urabstimmung passieren und auf 1. Januar 1915 in Kraft treten können. Durch diese Rechnung haben, wie durch ungezählte grössere und wichtigere, die Zeitereignisse ihren Strich gemacht. Vier Vorstandsmitglieder mussten für längere Zeit unter die Fahne treten, und der Vorsitzende wollte in dieser Zeit nur die allerdringendsten Geschäfte erledigen. So ruhte die Statutenrevision bis nach den Herbstferien. Eine weitere Verschiebung war nicht mehr angängig, da die Frage betreffend die Wahlart der Delegierten des Schweiz. Lehrervereins nun unbedingt entschieden werden muss; auch sind die Vorstands- und Delegiertenwahlen in den Sektionen, die schon letztes Frühjahr hätten vorgenommen werden sollen, mit Rücksicht auf die Statutenrevision meistens noch nicht angeordnet worden.

In Nummer 18 des «Pädag. Beobachters» vom 12. Dezember 1914 hat der Kantonalvorstand den Mitgliedern seinen Statutenentwurf zur Kenntnis gebracht und sie eingeladen, allfällige Wünsche betreffend Änderung desselben an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 20. Dezember 1914 vorzubringen. Dieser Einladung wurde denn auch, allerdings nur von wenig Mitgliedern, Folge gegeben. Die Vorlage des Kantonalvorstandes ist von der eben erwähnten Delegiertenversammlung mit zwei Änderungen (§ 28 und § 30) genehmigt worden. Der Bericht über die Delegiertenversammlung gibt hierüber Aufschluss.

Der Zürcherische Kantonale Lehrerverein erhält mit den neuen Statuten das vierte Vereinsgesetz. Die ersten Statuten standen von 1895 bis 1902 in Kraft und sind von den Gründern unseres Vereins, den Herren Sekundarlehrer Ulrich Kollbrunner in Zürich 2 und Sekundarlehrer J. Amstein in Winterthur unterzeichnet. Es folgten die zweiten Statuten bis 1906 und dann die dritten, bis jetzt gültigen. Den Anstoss zur gegenwärtigen Statutenrevision gaben die neuen,

seit 1. Januar 1914 gültigen Statuten des Schweizerischen Lehrervereins, da wir als Sektion des Schweiz. Lehrervereins uns ihnen in einigen Dingen anzupassen haben. Sodann hatten unsere Lehrerinnen-Mitglieder schon vor längerer Zeit bestimmte Wünsche bzw. Forderungen an unsere Organisation gestellt, deren Erfüllung eine Änderung der Statuten bedingte. Ferner hatte sich im Laufe der Geschäfte die eine oder andere Bestimmung der Statuten als unklar oder ungenügend und somit als revisionsbedürftig erwiesen. Und da man einmal am Revidieren war, wurde gleich noch verschiedenes aufgenommen, was mehr der Vollständigkeit wegen dazugehört. Dadurch haben die Statuten allerdings eine ganz erhebliche Erweiterung erfahren; sie umfassten zuerst nur 15, dann 16 Artikel; das jetzt noch in Kraft stehende Vereinsgesetz dagegen zählt deren schon 37 und in der neuen Vorlage steigt ihre Zahl sogar auf 50.

Der Z. K. L.-V. ist als Kampforganisation gegründet worden. Verteidigung der idealen und materiellen Interessen der Volksschule und ihrer Lehrer, so lautet seine erste Zweckbestimmung. Und in der Tat, es vergeht wohl kaum eine Sitzung des Kantonalvorstandes, in der es nicht gilt, bald da, bald dort, bald für diese und bald für jene bedrohte Position einzutreten. Das führt zu Zusammenstössen mit Privaten, mit Gemeinde-, Bezirks- und kantonalen Behörden, hie und da sogar zur Anrufung der Gerichte. Der Kantonalvorstand musste darum wünschen, sich auf Statuten stützen zu können, die in jeder Beziehung mit den bestehenden Gesetzen in Einklang stehen. Darum liessen wir den Entwurf von unserem Rechtskonsulenten auf seine gesetzliche Grundlage überprüfen und haben ihn dem erhaltenen Rate angepasst.

Im übrigen aber sind die von uns vorgenommenen Änderungen mit wenigen Ausnahmen untergeordneter Natur. Die von den Gründern des Z. K. L.-V. mit weitsichtigem Blick geschaffene Organisation ist in der Vorlage beibehalten worden. Sie hat in den 20 Jahren ihres Bestehens die gesamte kantonale Lehrerschaft, wenigstens auf der Volksschulstufe, zu *einer* grossen freiwilligen Vereinigung zusammengeführt und beisammgehalten; sie hat sich in schweren Zeiten glänzend bewährt und wird auch von aussen als mustergültig anerkannt. Es ist hier wohl am Platze, sich ihrer Schöpfer dankbar zu erinnern.

Auch die neuen Statuten werden dem Wollen und der Tätigkeit unseres Vereins nur für eine verhältnismässig beschränkte Zeit die äussere Form sein können; neue Zeiten bringen neue Ziele, erfordern neue Mittel. Eine Organisation soll ein lebendiger Organismus sein, der sich nach vorgezeichneten Bahnen frei entwickelt. Wir haben uns bemüht, diese Entwicklung nicht durch Aufstellung zu enger Bestimmungen zu hemmen. Zu den wichtigeren der vorgenommenen Änderungen fügen wir im folgenden noch eine kurze Begründung hinzu.

**Titel.** Hier ist der Untertitel «Sektion des Schweizerischen Lehrervereins» neu. Die schon seit dem Jahre 1896 bestehende Tatsache, dass der Z. K. L.-V. zugleich die Sektion Zürich des S. L.-V. ist, soll auch schon im Titel zum Ausdruck kommen.

**Abschnitt I. Zweck.** § 1 ist beinahe ganz gleich wie bisher. Der Zweck war von Anfang an in einer Weise umschrieben, dass die Vereinstätigkeit das Ziel klar vorgezeichnet und doch in bezug auf Mittel und Wege breiter Spielraum gelassen ist. Von den drei kleinen Änderungen möchten wir nur eine kurz erwähnen: In § 1 der alten Statuten ist auch der Sitz des Vereins angegeben; in den neuen findet sich diese Bestimmung als eine organisatorische unter Abschnitt IV, § 13.

**Abschnitt II. Mitgliedschaft.** Zu § 3: Die alten Statuten enthalten über die Aufnahme neuer Mitglieder keine andere Bestimmung, als dass unter den Pflichten der Sektionsvorstände die Gewinnung neuer Mitglieder genannt ist. Durch wen und wie die Aufnahme zu erfolgen habe, war nicht bestimmt. Dieses Verhältnis ist nunmehr durch § 3 der Vorlage geregelt. Neu ist dabei die Forderung, dass eine Eintrittserklärung unterschrieben werden muss und dass den Neuaufgenommenen die Vereinsvorschriften (Statuten, Reglemente, Regulative usw.) zuzustellen sind.

Zu § 4 und § 5. Die §§ 4 und 5 sind aus § 3 alt entstanden und behandeln Austritt und Wiedereintritt. § 4 stellt über die Zeit des Austrittes und die Einreichung der Austrittserklärung bestimmte Vorschriften auf. Bis jetzt gestalteten sich die Austritte in der Regel so, dass einfach die Bezahlung des Jahresbeitrages verweigert wurde, wenn irgendeine Vereinsmassnahme oder Nichtmassnahme den Unmut des betreffenden Mitgliedes erregt hatte. So einfach wird künftig die Sache nicht mehr gehen; auf alle Fälle ist der Beitrag für das laufende Jahr immer zu zahlen. Übrigens könnte man den Artikel wie bisher weglassen; denn die darin enthaltenen Bestimmungen gelten auch sonst, sie sind in § 70 des neuen Zivilgesetzbuches enthalten. Sie wurden aufgenommen, damit die Mitglieder sich auch hierüber in den Statuten orientieren können.

**Abschnitt III. Finanzen.** In § 7 wird der Jahresbeitrag auf 3 Franken angesetzt, während er nach den jetzigen Statuten bloss 2 Fr. beträgt. Allein diese sind hierin von den tatsächlichen Verhältnissen längst überholt, indem schon seit Jahren dem Verein ein jährlicher Tribut von 3 Fr. zu entrichten war. Diese Erhöhung wurde hauptsächlich durch die Gründung des Vereinsorgans nötig. Zudem hat sich der Aufgabenkreis unseres Vereins nach verschiedenen anderen Richtungen erweitert; wir erinnern an die Besoldungsstatistik, an die Stellenvermittlung und vor allem an die Gewährung von Rechtsschutz und die Vermittlung von Rechtsauskunft, die jährlich bedeutende Summen beanspruchen. Die Vorlage sieht auch die Möglichkeit einer Herabsetzung des Jahresbeitrages vor; diese könnte eventuell schon im laufenden Jahr mit seinen noch ungewissen und düsteren Aussichten nötig werden.

§ 8 enthält die neue Bestimmung, dass Lehramtskandidaten beitragsfrei sind. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf die Darlehenskasse können laut § 2 nur Lehramtskandidaten mit zürcherischem Primarlehrerpatent Mitglieder werden.

Zu § 12. Die jetzigen Statuten sprechen den Mitgliedern des Vorstandes ausser der Fahrtentschädigung die Vergütung ihrer Barauslagen zu; in Wirklichkeit zahlte der Quästor längst nicht mehr dem einen Mitglied seinen Käse und Zweier, dem andern Bier und Wurst oder sein Fläschchen Alkoholfreien, sondern richtete schon aus Gründen der Einfachheit ein bestimmtes Sitzungsgeld aus.

§ 10 alt schreibt vor, Präsident, Aktuar und Quästor seien für ihre Arbeit angemessen zu entschädigen. Gegenwärtig haben wir zwei Aktuare; der Korrespondent besorgt ausserdem noch die Besoldungsstatistik und die Stellenvermittlung, welche letztere zeitweise sehr viel Arbeit verursacht. Aber auch der Vizepräsident nimmt im Kantonalvorstand nicht die traditionelle Pfründe ein; er besorgt u. a.

das Administrative des «Pädag. Beobachters». Darum hat die ordentliche Delegiertenversammlung vom Jahre 1913 grundsätzlich beschlossen, dass alle Vorstandsmitglieder sich in die ausgesetzte Besoldung nach Massgabe ihrer Funktionen zu teilen haben.

**Abschnitt IV. Organisation.** § 15 verlängert die Amtsdauer des Kantonalvorstandes, der Delegierten, der Sektionsvorstände und der ständigen Kommissionen von bisher drei Jahren auf vier Jahre, da auch der S. L.-V., dessen Sektion wir sind, die vierjährige Amtsdauer hat.

§ 27 gewährt den Sektionen Winterthur und Zürich in etwelcher Berücksichtigung ihrer Mitgliederzahl das Recht, zwei bzw. drei Vertreter ins Presskomitee abzuordnen. Diese Änderung gegenüber den jetzigen Statuten besteht auf Grund eines Beschlusses der Delegiertenversammlung schon seit mehreren Jahren.

Zu § 28. Neu ist hier die Bestimmung, dass den Lehrerinnen eine angemessene Vertretung in der Delegiertenversammlung einzuräumen sei. Gegenwärtig besitzen sie eine einzige Delegierte, die von der Sektion Zürich abgeordnet wird. In Nummer 2 des «Pädag. Beobachters» 1914 erhoben die Lehrerinnen Anspruch auf vier bis fünf weibliche Delegierte, wovon Winterthur ein bis zwei, Zürich drei entsenden sollte. «Wir wissen», schrieben sie, «welch bedeutungsvolle Stellung die Delegierten des Z. K. L.-V. unter der Lehrerschaft einnehmen und gerade deshalb sind wir überzeugt, dass auch weibliche Delegierte recht nützliche und vor allem *notwendige* Arbeitskräfte in der Delegiertenversammlung darstellen.» «Die ungünstige Vertretung wurde uns in den Delegiertenversammlungen der letzten Jahre oft zum Verhängnis, wenn der Kantonale Lehrerverein zu Interessenskonflikten zwischen Lehrern und Lehrerinnen Stellung zu nehmen hatte.» Die Erfüllung dieses Wunsches soll es ihnen auch ermöglichen, in der Delegiertenversammlung des S. L.-V. eine Vertretung zu erhalten.

Unseres Erachtens besteht kein Grund, diesem massvoll gehaltenen Wunsche der Lehrerinnen nicht zu entsprechen; zahlenmässig hätten sie Anrecht auf sieben Delegierte. Eine Verweigerung müsste die Lehrerinnen dem Kantonalen Lehrerverein entfremden und die Einigkeit der zürcherischen Lehrerschaft gefährden, zum Schaden des ganzen Standes. Es kann uns auch nur recht sein, wenn unsere Kolleginnen ihre schul- und standespolitische Energie in den Dienst des gesamten Lehrerstandes stellen, statt sie für Sonderbestrebungen einzusetzen.

Zu § 33. Als neu haben wir hier hervorzuheben, dass der Kantonalvorstand künftig aus *sieben* Mitgliedern bestehen und eines davon dem Lehrerinnenstande entnommen werden soll. Damit werden zwei weitere Wünsche der Lehrerinnen erfüllt. Die Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder steht mit der Forderung der Lehrerinnen, im Kantonalvorstande vertreten zu sein, im engsten Zusammenhang. Bei *fünf* Vorstandsmitgliedern haben die Lehrerinnen ihrer Zahl nach noch keinen vollen Anspruch auf einen Sitz im Kantonalvorstand. Aus Billigkeits- und vereinspolitischen Gründen wurde den Lehrerinnen in der Vorlage die gewünschte Vertretung gewährt. Interessenkonflikte zwischen Lehrern und Lehrerinnen sind noch nicht für ewige Zeiten aus dem Wege geräumt; ein Schlichten von Streitigkeiten ist eher möglich, wenn man sich in kleinem Kollegenkreise aussprechen kann; Gefühlen des Argwohns, die bei einer unterliegenden Minderheit leicht aufsteigen, wird der Grund abgegraben, wenn diese bei den Verhandlungen zum Worte kommen und beim Fassen von Beschlüssen mitwirken kann. — Damit ist aber auch die Frage betreffend die Mitgliederzahl des Kantonalvorstandes entschieden. Der fünfgliedrige Kantonalvorstand ist seiner Aufgabe in arbeits- und verantwortungsreichen Zeiten gerecht geworden und wäre ihr wohl auch künftig gewachsen.

Die Verhandlungen werden bei erhöhter Mitgliederzahl sogar eher verlangsamt als beschleunigt werden. Müsste aber von fünf Vorstandsmitgliedern eines eine Lehrerin sein, so wäre zu befürchten, dass der Kantonalvorstand in seiner Kraftentfaltung zu sehr beeinträchtigt würde, da die Lehrerinnen doch weniger im öffentlichen Leben steht als der Lehrer. Die Erhöhung der Mitgliederzahl ist also die notwendige Folge der Gewährung einer Vertretung der Lehrerinnen im Kantonalvorstande.

**Abschnitt V. Publikationsorgan.** §§ 38 und 39. Das Vereinsorgan soll, nachdem es sich in acht Jahren über seine Existenzberechtigung und -fähigkeit ausgewiesen hat, in den Statuten nicht unerwähnt bleiben. Es hat dem Verein in den letzten Jahren grosse Dienste geleistet, vor allem als Verbindung zwischen dem Kantonalvorstand und den Mitgliedern und als Sprechsaal der Mitglieder. Der Vorstand könnte und die Mitglieder möchten, wie aus vielen Stimmen zu schliessen ist, es kaum mehr entbehren. Es hat wesentlich dazu beigetragen, den Vereinsgedanken, den Sinn für die Organisation und das Solidaritätsgefühl unter der zürcherischen Lehrerschaft zu heben. Die Mitglieder wissen jetzt einigermaßen, was im Kantonalen Lehrerverein für sie getan wird, während sie ihn früher in mehr als einer Sektion nur vom Bezug des Jahresbeitrages her kannten.

Zu: **VI. Der Z. K. L.-V. als Sektion des S. L.-V.** Neben dem Z. K. L.-V. existiert die Sektion Zürich des S. L.-V. Sie besteht aus den zürcherischen Mitgliedern des S. L.-V. In der Hauptsache haben die beiden Vereine die gleichen Mitglieder; die Sektion des S. L.-V. besitzt ca. 400 Mitglieder, die dem Kantonalen Lehrerverein nicht angehören; andererseits sind auch Mitglieder des Z. K. L.-V. nicht im S. L.-V. Um nun eine unnütze, der Sache der Lehrerschaft schädliche Doppelorganisation zu vermeiden, beschloss am 18. April 1896 eine Versammlung von Mitgliedern der beiden Vereine, dass der Vorstand des Z. K. L.-V. auch Vorstand der Sektion Zürich des S. L.-V. sein solle und also auch deren Geschäfte zu besorgen habe.

Die neuen Statuten des S. L.-V. zeigen das Bestreben, diesen Verein straffer zu organisieren und namentlich die Sektionen durch Dezentralisation der Tätigkeit zur Mitarbeit heranzuziehen. Zu dem Zwecke müssen jedoch diese Sektionen wohl organisiert sein, und so entstand für uns das Bedürfnis, die Organisation des Z. K. L.-V. in weiterem Masse als bisher auf die Sektion zu übertragen und das gegenseitige Verhältnis, sowie das zum S. L.-V. klarzulegen. Diese Aufgabe wird in Abschnitt VI gelöst.

Zu § 42. § 9 der Statuten des S. L.-V. bestimmt: *Die Delegierten (des S. L.-V.) werden durch die Sektionen auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.* Wie das geschehen soll, darüber können die Sektionen bestimmen; die Statuten sagen hierüber *absichtlich* nichts. Nach den jetzigen Statuten mussten diese Wahlen durch Urabstimmung erfolgen. Die neue Statutenvorlage geht hievon ab und lässt die Delegierten des S. L.-V. künftig von der kantonalen Delegiertenversammlung wählen. Dieser Vorschlag könnte auf den ersten Blick als Rückschritt erscheinen. Tatsächlich ist er ein Schritt von der reinen Demokratie zur Repräsentative. Allein die Wahl durch Urabstimmung ist mit den politischen Volkswahlen, z. B. unserer Regierungsräte nicht ohne weiteres zu vergleichen. Hier geht eine umfangreiche Wahlkampagne voraus, in Wahlversammlungen und in der Presse wird über die Kandidaten verhandelt, und diese werden so allgemein bekannt, insofern sie es nicht schon vorher zufolge ihrer öffentlichen Stellung waren. Bei der Wahl unserer schweizerischen Delegierten dagegen konnte es bisher vorkommen, dass in der Schweizerischen Lehrzeitung im Falle einer Vakanz irgendein Name vorgeschlagen und gewählt wurde, dessen Träger sich oft in keiner Weise vorher um die Interessen der Lehrerschaft,

weder die kantonalen noch die schweizerischen, gekümmert hatte, sich auch nachher wenig genug darum interessierte und Jahre hindurch keine schweizerische Delegiertenversammlung besuchte. Mit solchen Delegierten ist weder der Sektion noch dem S. L.-V. gedient. Geschieht die Wahl aber durch die kantonale Delegiertenversammlung, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass nur solche Leute abgeordnet werden, die gezeigt haben, dass sie fähig und gewillt sind, mit Erfolg und Eifer für die Sache der Lehrerschaft zu arbeiten. Es ist zugunsten der Wahl durch Urabstimmung ins Feld geführt worden, dass es für die Delegierten eine grössere Genugtuung sei, von der Gesamtheit der Mitglieder als nur von zirka 50 Delegierten gewählt zu werden. Zieht man aber die bei solchen Wahlen sich ergebende Beteiligung von 5—10 % der Mitglieder in Betracht, so fällt auch diese Stütze der bisherigen Wahlart.

Werte Mitglieder! Nachdem die neuen Statuten von der Delegiertenversammlung endgültig bereinigt worden sind, haben Sie in der Urabstimmung über deren Annahme oder Verwerfung zu entscheiden. Die Urabstimmung ist vom Kantonalvorstand auf den 7. bis 13. Februar angesetzt worden. In den nächsten Tagen werden Ihnen die Abstimmungsvorlage und die Stimmzettel zugehen. Auf dem einen Stimmzettel sind gemäss Beschluss der ausserordentlichen Delegiertenversammlung *die gesamten Statuten*, jedoch mit Ausschluss von Abschnitt VI: *»Der Z. K. L.-V. als Sektion des Schweiz. Lehrervereins«*, auf dem andern der eben genannte Abschnitt VI anzunehmen oder zu verwerfen. Diejenigen, die Mitglieder des Z. K. L.-V. und des S. L.-V. zugleich sind, erhalten beide, die ersteren nur den einen, die letzteren nur den zweiten Stimmzettel. Wir ersuchen Sie, die Vorlage zu prüfen, Ihre Stimme durch Ja oder Nein auf den Stimmkarten abzugeben und diese innerhalb der angesetzten Frist an den Präsidenten des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins, Herrn Sekundarlehrer Emil Hardmeier in Uster, einzusenden. Wir erwarten, dass Sie Ihr Interesse am Gedeihen unserer freiwilligen Organisation durch möglichst zahlreiche Beteiligung an der Urabstimmung bekunden werden.

Im Januar 1915.

**Für die Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V.:**  
*Der Kantonalvorstand.*

## Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

### 1. Vorstandssitzung.

Samstag, den 23. Januar 1915, abends 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr in Zürich.

*Anwesend:* Alle Vorstandsmitglieder.

*Vorsitz:* Präsident Hardmeier.

### Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* der letzten, 15. Vorstandssitzung vergangenen Jahres vom 26. Dezember wird verlesen und genehmigt.

2. Einem Kollegen ist auf seinen Wunsch Material betreffend die Frage der Erstellung von *Lehrerwohnhäusern* zugeschickt worden.

3. Der Vorstand nimmt davon Notiz, dass die Berichterstattung über die letzte *Delegiertenversammlung* in der Presse nach Beschluss erfolgte.

4. Einem Kollegen wird die erbetene Wegleitung betreffend Beteiligung an der *Hilfsaktion* gegeben.

5. Der Kantonalvorstand bespricht die vom Regierungsrate vorgenommene *Änderung von Art. 29 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen*; es erscheint etwas auffällig, wie schnell sich hier die Verordnung den Wünschen der Behörde anpassen konnte.

6. Dem *Lehrerverein Zürich* verdanken wir die Zusendung seines Jahresberichtes pro 1913/14 aufs beste.

7. Der Zentralquästor hat alle *Schuldner der Darlehens-*

